

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Parkhäuser P1/P2/P4/P5 und Parkplätze P3/P6/P7 (Online-Buchung)

www.dortmund-airport.de | Flughafen Dortmund GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Kundeninformation: Vertragssprache

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Flughafen Dortmund GmbH, Flugplatz 21, 44319 Dortmund (Vermieter) und den Verbrauchern und Unternehmern (Mieter), die bei uns einen Stellplatz für ihren Personenkraftwagen (Pkw) bzw. für ihr Kraftrad auf unserer Webseite <https://parken.dortmund-airport.de> mieten. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Vermieter stellt dem Mieter gegen Entgelt einen Stellplatz für einen Personenkraftwagen (Pkw) bzw. für ein Kraftrad zur Verfügung. Die Buchung erfolgt über die Internetseite des Vermieters <https://parken.dortmund-airport.de>.

(2) Eine hiervon abweichende Nutzung des Mietgegenstands durch den Mieter bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

(3) Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz innerhalb des gebuchten Parkhauses bzw. auf den Parkplätzen besteht nicht.

(4) Bewachung und Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vermieter übernimmt keine Obhutspflichten.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Das Angebot auf der Internetseite des Vermieters stellt eine unverbindliche Aufforderung dar, einen Parkplatz im Parkhaus bzw. auf den Parkplätzen zu buchen und damit einen Stellplatzmietvertrag abzuschließen.

(2) Nach Eingabe der erforderlichen Daten und mit dem Anklicken des Bestellbuttons „Buchen und Bezahlen“ wird ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages abgegeben. Der Eingang der Bestellung wird mittels einer Bestellbestätigung per E-Mail bestätigt. Diese Bestellbestätigung stellt noch nicht die Annahme des Angebots dar.

(3) Der Vermieter ist berechtigt, das Angebot innerhalb von 3 Werktagen unter Zusendung einer Auftragsbestätigung per E-Mail anzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf der in Satz 1 genannten Frist gilt das Angebot als abgelehnt.

§ 4 Kundeninformationen: Speicherung Ihrer Bestelldaten & Korrekturhinweis

(1) Die Bestellung mit Einzelheiten zum geschlossenen Vertrag (z. B. Art des Produkts, Preis etc.) wird von dem Vermieter gespeichert. Der Mieter hat über das Internet Zugriff auf aktuelle, wie auch auf vergangene Buchungen. Die AGB werden dem Mieter per E-Mail zugeschickt, können aber auch jederzeit über die Webseite aufgerufen werden. Wenn ein Mieter die Produktbeschreibung für eigene Zwecke sichern möchte, kann er zum Zeitpunkt der Bestellung z. B. einen Screenshot (= Bildschirmfotografie) anfertigen oder alternativ die ganze Seite ausdrucken.

(2) Die Eingaben können vor Abgabe der Bestellung jederzeit mit der Löschtaste berichtigt werden. Der Bestellprozess kann auch jederzeit durch Schließen des Browser-Fensters komplett beendet werden.

§ 5 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

(1) Das Mietverhältnis beginnt mit dem vom Mieter gewählten Datum für den gewählten Zeitraum innerhalb der Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten können unter www.dortmund-airport.de/parken abgerufen werden.

(2) Die Vertragsverlängerung gemäß § 545 BGB bei Fortsetzung des Mietgebrauchs nach Beendigung der vereinbarten Mietzeit durch den Mieter wird dahin gehend begrenzt, dass die Höchstparkdauer drei Monate beträgt. Gibt der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete verlangen.

(3) Der Stellplatzmietvertrag kann bis 2 Stunden vor Beginn der vereinbarten Mietzeit ausschließlich über die Webseite <https://parken.dortmund-airport.de> durch den Mieter storniert werden. Dies gilt nicht, sofern bei dem Produkt ausdrücklich beschrieben ist, dass es nicht stornierbar ist. Hier ist eine Stornierung ausgeschlossen.

(4) Bei Überschreitung der Höchstparkdauer ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Halters zu entfernen.

§ 6 Benutzung der Parkanlage, Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter ist berechtigt pro gebuchten Stellplatz einen Personenkraftwagen ohne Anhänger bis zu einer Höhe von 2,00 Metern oder ein Kraftrad abzustellen, sofern das Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen gemäß § 29 StVZO und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette versehen ist.

(2) Das Fahrzeug darf nur innerhalb der markierten Parkstände abgestellt werden. Der Mieter hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Ausparken sowie das Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht, so ist der Vermieter berechtigt, das fehlerhaft abgestellte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Mieters in die vorgeschriebene Lage zu bringen.

(3) Im Übrigen ist der Mieter verpflichtet, die einschlägigen behördlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere keine feuergefährlichen Gegenstände auf dem Stellplatz zu lagern und für die verkehrssichere Erhaltung der Zufahrt zu sorgen.

(4) Der Abstellplatz gilt als ordnungsgemäß übergeben, soweit nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter nach Kenntniserlangung angezeigt werden.

(5) Das Fahrzeug kann nur während der durch Aushang bekannt gegebenen Öffnungszeiten eingestellt und abgeholt werden. Die geltenden Öffnungszeiten finden Sie unter www.dortmund-airport.de/parken.

(6) Dem Vermieter steht auf der Parkanlage zur Aufrechterhaltung des geordneten Parkbetriebes das Weisungsrecht zu, das er durch das von ihm beauftragte Personal ausübt.

(7) Die Parkanlage und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß unter Vermeidung jeglicher Beschädigungen und Verunreinigungen zu benutzen. Der Mieter hat von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

(8) Es ist untersagt, auf der Parkanlage Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen und von innen zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoff und Öle abzulassen.

(9) Der Aufenthalt auf der Parkanlage ist nur zum Zwecke des Einstellens und des Abholens des Fahrzeugs gestattet.

§ 7 Parkgebühren/Zahlungsmodalitäten

(1) Es gelten die bei der Buchung auf der Internetseite beschriebenen Leistungen und Preise. Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt.

(2) Die Entrichtung der fälligen Entgelte erfolgt mittels Kreditkarte. Die Ausgleichung einer aufgrund der Verlängerung der Parkdauer entstandenen Gebühr erfolgt vor Verlassen der Parkanlage vor Ort.

(3) Bei Verlust des Parkscheins ist ein pauschales Entgelt zu entrichten. Das Entgelt für den Verlust des Parkscheins bei Bestehen eines Stellplatzmietvertrages für die Parkhäuser P1/P2/P4/P5 beträgt 120,00 €, für die Parkplätze P3/P6/P7 80,00 €, es sei denn, der Mieter weist nach, dass kein bzw. lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Entgelt ist sofort fällig und vor Ort mittels Barzahlung, Kreditkartenzahlung bzw. EC-Cash auszugleichen.

(4) Die fristgerechte Stornierung (siehe § 5 Abs. 3 dieser AGB) löst keine Entgelte für die Stellplatzmiete aus.

§ 8 Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag und der Benutzung der Parkanlage hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

§ 9 Entfernen von Fahrzeugen

Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug von der Parkanlage entfernen lassen, wenn

- a) die Zahlung des geforderten Entgelts verweigert wird,
- b) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkanlage gefährdet,
- c) das Fahrzeug amtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Behörde aus dem Verkehr gezogen wird.

Ist ein Fahrzeug über die Höchstparkdauer hinaus offenbar dauernd zurückgelassen, so kann der Vermieter das Fahrzeug auf Kosten des Halters beseitigen und verwerten lassen.

§ 10 Verkehrsbestimmungen | polizeiliche Vorschriften

(1) Für die Ein- und Ausfahrt sowie für den Verkehr auf der Parkanlage sind die öffentlichen Verkehrsvorschriften maßgebend, soweit nicht eine besondere Verkehrsregelung für die Parkanlage getroffen wurde.

(2) Auf der Parkanlage darf nur im Schritttempo gefahren werden.

(3) Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

(4) Alle einschlägigen Vorschriften und Verbote über die Benutzung von Parkanlagen sind zu beachten. Unter anderem ist untersagt:

- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer in Parkhäusern,
- b) die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen,
- c) das unnötige Laufenlassen der Motoren,
- d) die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser

§ 11 Haftung

(1) Die Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für vertragswesentliche Pflichten und garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Zu den vertragswesentlichen Pflichten gehört insbesondere die Pflicht, dem Mieter einen Parkplatz zugänglich zu machen. Weiterhin ist der Parkplatz frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(3) Der Mieter haftet für alle Schäden, die bei der Benutzung des Stellplatzes infolge Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften durch ihn selbst oder durch andere, von ihm zur Nutzung des Stellplatzes ermächtigte Personen, verursacht werden.

§ 12 Untervermietung

Die Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung des Stellplatzes an einen Dritten ist nicht gestattet.

§ 13 Rückgabe der Mietsache

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Stellplatz vollständig geräumt zurückzugeben. Von dem Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen sind zu beseitigen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Auf diesen Vertrag finden ausschließlich die Bestimmungen des deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Soweit Sie bei Abschluss des Vertrages Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten und entweder zum Zeitpunkt der Klageerhebung verlegt haben oder Ihr Aufenthaltsort zu diesem Zeitpunkt unbekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens in Dortmund.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben, dann sind für alle Streitigkeiten die Gerichte an unserem Sitz ausschließlich zuständig.

(3) Sollten Sie die Bestellung als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, oder als öffentlich-rechtliches Sondervermögen vorgenommen haben, wird für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, unser Geschäftssitz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Stand: 24.10.2017